

IV.

Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte.

Von

Ernst v. Moeller.

Es ist bekannt, daß Friedrich der Große den entscheidenden Anstoß zur Kodifikation des preußischen Rechts im achtzehnten Jahrhundert gegeben hat. Friedrich Wilhelm II. hat das Allgemeine Landrecht verflündet; Friedrich der Große ist der künstlerische Urheber. Nachdem er vor dem Siebenjährigen Krieg die Bestrebungen seines Vaters mit Hilfe Corcejis zum Sieg geführt hatte, soweit sie die preußische Justiz pünktlich, prompt und intakt machen wollten, gelang es ihm am Ende seiner Regierung, die Herstellung eines einheitlichen Gesetzbuchs in die rechten Wege zu leiten, indem er sie Carnier, Svarez und ihren Genossen überließ.

Und ebenso bekannt ist, daß Friedrich der Große wie für Justiz und Landrecht auch für zahlreiche Spezialfragen und Prozesse seine ganze Regierungszeit hindurch von der Abschaffung der Folter bis zum Müller Arnoldschen Prozeß und darüber hinaus bis an seinen Tod lebhaftes Interesse bekundet hat. Seinem Eifer ums Gesetz, seinem rücksichtslosen Eintreten für die Armen, die den Schutz der Gerichte anriefen, hat er trotz aller Fehlgriffe, die dabei unterliefen, fast ebenso wie seinen Siegen auf dem Schlachtfeld den Ruhm zu danken gehabt, der am Ende seines Lebens ganz Europa erfüllte.

Aber Jurist ist der König nicht gewesen: er so wenig wie einer seiner Vorgänger oder seiner Nachfolger bis zum heutigen Tag. Während die katholische Kirche unter den großen Päpsten des Mittelalters eine Anzahl von Männern besitzt, die zu den hervorragendsten Kanonisten aller Zeiten gehören und gerade dadurch Macht und Einfluß der Kirche

wesentlich gesteigert haben, hat der preußische Staat noch keinen König, Deutschland noch keinen Kaiser gehabt, der ein guter Jurist gewesen wäre, das heißt ein Jurist von Gottes Gnaden, ein Jurist von Talent und Leidenschaft, von Glück und Erfolg. Wie ehrwürdig, aber auch wie bezeichnend war es, daß der alte Kaiser Wilhelm sich an seinem Lebensabend Vorträge über die Enzyklopädie der Rechtswissenschaft halten ließ, um doch, ehe er die Justizgesetze unterzeichnete, wenigstens ungefähr zu wissen, wovon darin die Rede war. In seiner Jugend hatte man nicht vermuten können, daß er einst Thronfolger werden würde. Und so hatte man sich begnügt, Friedrich Wilhelm IV. durch Savigny in die Jurisprudenz einführen zu lassen. Jetzt ist es längst üblich geworden, einen Teil der preußischen Prinzen für ein paar Semester auf die Universität zu schicken. Und wenn man sie auch mit Recht in der Regel nicht den Fährlichkeiten des Referendar- oder Doktor-Examens aussetzt, so ist doch die Anschauung aufgegeben, die Friedrich der Große 1765 im Hinblick auf die Jurisprudenz in die Worte gekleidet hat: „Un homme du monde se contente d'avoir des idées justes de cette science, sans l'approfondir entièrement¹⁾.“

Friedrich der Große hat als Kronprinz weder privatim noch an einer Universität auch nur den oberflächlichsten juristischen Kursus durchgemacht. Für seine Lernjahre bedeutete die Juristerei in der Tat mehr Sport als Studium. Alles, was wir heute aus der Zeit vor seiner Thronbesteigung über seine Studien in dieser Richtung wissen, beschränkt sich auf die Notiz im Tagebuch von 1734: „étudié un peu le droit.“ Er befand sich damals auf der Durchreise in Halle. Und Roser²⁾ wird Recht haben, wenn er vermutet, daß es sich dabei nur um „eine huldvolle Plauderei mit den zu seiner Begrüßung erschienenen Professoren“ gehandelt habe.

Unter diesen Umständen ist es doppelt überraschend, daß wir gleichwohl von Friedrich dem Großen eine Darstellung der Rechtsgeschichte besitzen. Sie bildet die erste Hälfte seiner „Dissertation sur les raisons d'établir ou d'abroger les lois“. Die Entstehung dieser berühmten Abhandlung fällt in die Jahre 1748 und 1749. Daß sie bereits 1748 begonnen ist, ergibt sich aus der Bemerkung des Königs, es seien acht Jahre seit der Abschaffung der Folter in Preußen verfloßen³⁾. Daß sie erst 1749 abgeschlossen worden ist, zeigt das Datum der Handschrift:

1) Œuvres IX, 1848, p. 82.

2) König Friedrich der Große I², 1901, p. 344, 629.

3) Œuvres IX, p. 29.

1. Dezember 1749¹⁾. Am 22. Januar 1750 ließ der König sie durch seinen Sekretär Darget in feierlicher Sitzung in der Akademie der Wissenschaften vorlesen²⁾. Mit einigen Änderungen wurde sie in demselben Jahre im dritten Bande der *Euvres du Philosophe de Sans Souci* gedruckt³⁾. 1751 erschien sie im Jahrgang 1749 der *Memoiren der Akademie*⁴⁾ und außerdem separat in einer deutschen Übersetzung, die den Verfasser andeutet, aber den Übersetzer nicht nennt⁵⁾. Seitdem ist sie wiederholt veröffentlicht worden. Eine italienische Übersetzung erschien 1779 in Neapel⁶⁾. Das Original steht ferner im zweiten Bande der *Euvres* von 1789⁷⁾ und im neunten Band der Ausgabe von 1848⁸⁾, nach der im folgenden zitiert wird.

Der Anlaß, die Untersuchung zu schreiben, war für den König ein doppelter. Einmal handelte es sich um die Jahre der preussischen Justizreform, die damals bereits gute Resultate gezeitigt hatte und aus der 1749 der erste Teil von Coccejis Entwurf zu einem *Corpus juris Fridericianum* hervorging. Außerdem aber war soeben im Jahre 1748 Montesquieus *Esprit des lois* erschienen. Man hat lange gezweifelt, ob der König das Buch des großen Franzosen bei der Abfassung seines Aufsatzes bereits gekannt und benutzt habe, weil man vergebens nach irgend einem ausdrücklichen Hinweis sucht. Sehr mit Unrecht. Die Zahl der nachgewiesenen Parallelen ist so groß, daß von bloß zufälliger Übereinstimmung nicht die Rede sein kann⁹⁾. Den Einzelheiten der Coccejischen Reformgesetzgebung gegenüber sah sich der König im wesentlichen auf die Rolle des Zuschauers angewiesen. Ihm, der sich Philosoph nannte und die Dinge philosophisch zu betrachten liebte, lag es bei seiner hohen Achtung vor den Aufgaben der Justiz und der Gesetzgebung um so näher, allgemeine Betrachtungen über die Kunst der Gesetzgebung anzustellen. Und hier kam ihm auf halbem Wege Montesquieu entgegen, der im Geist der Gesetze dem Thema „de la manière de composer les lois“ nicht nur einen besonderen Abschnitt gewidmet¹⁰⁾, sondern, wie es scheint, ursprünglich diese Überschrift einem sehr viel

1) Rofer p. 629.

2) *Euvres* IX, p. X.

3) p. 263 ff. 4) p. 375 ff.

5) Abhandlung von den Ursachen, Gesetze einzuführen oder abzuschaffen. Von dem Verfasser der Brandenburgischen Denkwürdigkeiten. Aus dem Französischen übersetzt. Frankfurt und Leipzig. 8^o.

6) Berlin, Kgl. Bibliothek.

7) p. 165 ff. 8) p. 9 ff.

9) Rofer I. c.; v. Liszt, *Strafrecht* ¹⁵, p. 35, Note 3.

10) *Livre XXIX*.

größeren Teil seiner Ausführungen zugebracht hatte¹⁾. Warum der König seine literarische Hauptquelle nicht angegeben hat, ist schwer zu sagen. Allenfalls ließe sich daran erinnern, daß Montesquieu in dem Kapitel von der Folter²⁾ mit keiner Silbe das preußische Edikt von 1740 nennt. Vor allem aber fühlte sich der König Montesquieu gegenüber sehr viel selbständiger, als es heute dem der Fall zu sein scheint, der mit unzulänglicher Kenntnis der Anschauungen und der Literatur jener Zeit die Schriften beider nebeneinander hält.

Der Inhalt des zweiten Teiles der Abhandlung, in dem der König seine Grundsätze in den Fragen der Gesetzgebung darlegt, wird in der Literatur häufig erwähnt. Dagegen ist die vorausgehende Darstellung der Rechtsgeschichte heute nahezu völlig unbekannt. Wo sie erwähnt wird, da findet sie fast stets eine sehr minächtige Beurteilung. Der Philosoph (Eduard Zeller³⁾) begnügt sich zu sagen, der Rückblick gehe natürlich über die allgemeinen Ergebnisse der damaligen Geschichtsfenntnis in keiner Beziehung hinaus. Roser⁴⁾, der ein paar Einzelheiten herausgreift, betont scharf „die Mängel dieser historischen Abschnitte“; es seien „flüchtig hingeworfene Notizen“. Unter den Juristen meint Stölzel⁵⁾, der König betrachte „die Eigentümlichkeiten des Zustandes der Gesetzgebungen unter den verschiedenen Völkern alter und neuer Zeit“. Eines Urteils enthält er sich; nur auf die Bemerkungen über Deutschland geht er näher ein. Landsberg⁶⁾ aber, der biedere Totengräber der deutschen Rechtswissenschaft, versichert ohne jede Spur selbständigen Beweises, gänzlich abhängig von dem Urteil der Laien, die rechtsgeschichtliche Skizze zu Beginn der Abhandlung sei freilich „mehr eine literarische Merkwürdigkeit“. Bisher hat sich kein Rechtshistoriker die Mühe gegeben, Friedrichs des Großen Darstellung näher zu untersuchen. Im folgenden soll es geschehen.

I. Die Einteilung.

Friedrich der Große erklärt es als seine Absicht, die Geschichte der Gesetze in den kultivierten Ländern darzustellen. Er fängt mit der Ur-

1) Henry Barckhausen, Montesquieu. *L'esprit des lois et les archives de la Brède*. Bordeaux 1904, p. 16, 77 ff.

2) Livre VI, chap. 17.

3) Friedrich der Große als Philosoph. 1886. p. 111.

4) I, p. 345.

5) Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. II. 1888. p. 200.

6) Fortsetzung zu „Stinkings Geschichte der Rechtswissenschaft“. Erster Halbband, zweite Hälfte. 1898. p. 141.

zeit an und endet mit der Gegenwart. Zwei Teile sondern sich scharf voneinander ab: das Altertum auf der einen, Mittelalter und Neuzeit auf der anderen Seite. Dort konzentriert sich das Hauptinteresse auf Rom, hier auf die germanischen Staaten.

Innerhalb des Altertums spricht der König zunächst von der Familienverfassung der ältesten Zeit. Dann kommt Ägypten und Osiris. Den Übergang zu Griechenland vermitteln Kreta und Minos. Es folgt Sparta mit Lykurg, Athen mit Solon. Und endlich bildet Rom den Schluß. Hier verweilt die Darstellung am längsten. Die Gesetze der Könige stehen an der Spitze. Ausführlich ist von der Zeit der Republik, namentlich den zwölf Tafeln, die Rede. Justinian und das Corpus juris bilden die Grenze und zugleich das Bindeglied zwischen dem ersten und dem zweiten Teil, da ja das römische Recht das römische Reich überdauert hat und noch jetzt in der Welt seine Rolle spielt.

Aus dem Mittelalter und der Neuzeit zieht Friedrich der Große nur drei Länder in den Kreis seiner Betrachtung: Frankreich, England und Deutschland. Frankreich nimmt nicht viel Platz in der Darstellung weg. Von den Galliern zur Zeit Cäsars geht es im Flug über Chlodwig zu Ludwig XIV. Ausführlicher wird England besprochen. Briten, Angelsachsen und Normannen ziehen an unserem Auge vorüber. Die Verfassungsentwicklung, vor allem die Magna Charta, wird erörtert. Dagegen wird zum Schluß Deutschland mit wenigen Sätzen, noch kürzer als Frankreich, abgehan.

Das Ganze ist, wie man sieht, straff gegliedert. Was die Auswahl anlangt, die Friedrich der Große getroffen hat, so ist zunächst negativ von Interesse, welche Länder, Völker und Gesetzgebungen er fortgelassen hat. Im Altertum ist vor allem Moses und das Judentum, aber auch Babylon, Assyrien, Persien, Indien, China, auch Karthago zur Seite geschoben. Religiöse und kirchliche Entwicklungen bleiben im Mittelalter und der Neuzeit gleichfalls gänzlich außer Anschlag. Italien, Spanien, die Niederlande, vollends der skandinavische Norden oder gar Rußland und die Türkei gehören nicht zu den Ländern höchster Kultur, denen der König seine Aufmerksamkeit schenkt. Dies sind allein je drei: Ägypten, Griechenland, Rom — Frankreich, England, Deutschland; dort ein Dreiklang in historischer Folge, hier drei Blüten auf einem Zweige nebeneinander.

Sehen wir uns die Gliederung der antiken Rechtsgeschichte genauer an, so ergibt sich, abgesehen von der ältesten Zeit, die Kette: Osiris, Minos, Lykurg, Solon, römische Könige, Zwölf Tafeln und Justinian. Etwas gekürzt, aber sonst genau so, findet sich diese Reihenfolge mehr

als dreißig Jahre später bei Friedrich dem Großen in seiner berühmten Schrift über die deutsche Literatur¹⁾. Er apostrophiert hier den Herrn Professor der Rechte mit der verdrießlichen Miene, der seinen Schülern die Gesetze des Minos, Solon, Lykurg, der römischen zwölf Tafeln und des Corpus juris Justinians beibringt. Es fehlen also nur Osiris und die römischen Könige; Lykurg und Solon sind umgestellt. An einer anderen Stelle derselben Abhandlung²⁾ werden sogar wiederum neben den Gesetzen des Minos die Gesetze von Memphis genannt.

Nachdem Moser 1904 in seinem Aufsatz über Friedrich den Großen und die Universitäten³⁾ mit Nachdruck auf die Bemerkungen des Königs im Literaturbrief über Jurisprudenz und Geschichte hingewiesen hatte, hat sich 1906 Frensdorff in den Preussischen Jahrbüchern⁴⁾ näher darüber geäußert. Er erwähnt dabei⁵⁾: „die Gesetze des Minos, des Solon, Lykurgs, der zwölf Tafeln und des Kaisers Justinian“ und fügt hinzu: „Eine wunderliche Liste! Mit einigen jener Gesetzgebungen beschäftigen sich wie die damaligen Juristen auch die heutigen, und gründlicher und besser als ihre Vorgänger; andere sind beiden dem Namen nach, eine, und gerade die vom König an die Spitze gestellte, nicht einmal dem Namen nach bekannt. Aber sie können sich damit trösten, daß auch für den König die Bekanntheit noch neu war. Er hatte 1772 ein komisches Epos in sechs Gesängen, *la guerre des confédérés*, zur Verpottung der schwedisch-polnischen Aristokratie geschrieben. Voltaire antwortete darauf im nächsten Jahre mit einem gegen die priesterliche Aristokratie gerichteten Drama: *les loix de Minos*“. Frensdorff skizziert den Inhalt des Stückes, erwähnt Friedrichs Urteil darüber und fährt fort: „Die Gesetze des Minos gefielen dem Könige so gut, daß er sie noch an einer zweiten Stelle anbrachte“. Er zitiert jene Worte, wo Minos und Memphis nebeneinander erscheinen. Durch seine Erklärung selbst vollauf befriedigt, ruft er aus: auch die Kritiker und Herausgeber des Literaturbriefs schienen immer nur einzelne Teile der Schrift gelesen und über andere wegesehen zu haben; denn sonst müßte doch schon einmal jemand an den *Loix de Minos* und dem *bachelier de St. Gall* stutzig geworden sein. Er glaubt offenbar, daß seine Bemerkungen durch sein Motto⁶⁾ aus dem Literaturbrief „Dans

1) Ed. Geiger, 2. Aufl. 1902 (= Deutsche Literaturdenkmale des 18. und 19. Jahrhunderts, herausgeg. von Aug. Sauer, Bd. 16) p. 27 f., 71.

2) p. 13, 54.

3) Forst. j. br.-pr. Gesch. XVII, p. 95 ff., 150.

4) CXXV, p. 1 ff.

5) p. 13 ff. 6) p. 1.

la république des lettres les opinions sont libres“ gedeckt find. Aber er hat sich dabei unangenehm getäuscht.

Zunächst ergibt sich aus den bisherigen Feststellungen von selbst, daß Voltaires Drama für die Erwähnung der Gesetze des Minos in jener Reihe gänzlich nebensächlich ist, daß die Bekanntschaft mit ihnen für den König durchaus nicht neu war, daß jene Aufzählung der Gesetzgebungen des Altertums ebenso, nur etwas kompletter, bereits in Friedrichs Dissertation von 1749 steht und ihm von da her geläufig genug war. Neuerdings wird sogar mit Lebhaftigkeit die Ansicht versucht, daß die erste Niederschrift des Literaturbriefs bereits aus dem Anfang der fünfziger Jahre stammt¹⁾. Jedenfalls können die Stellen, wo der König von den Gesetzen des Minos spricht, genau so gut vor wie nach 1772 geschrieben sein. Mit Frensdorffs Entdeckung ist es nichts.

Aber bleibt es nicht sein gutes Recht, die „Liste“, die er für das Jahr 1780 „wunderlich“ nennt, jetzt, wo klar ist, daß der König so leichtfertig war, sie schon 1749 aufzustellen, doppelt „wunderlich“ zu scheitern? Er ahnt gar nicht, wen er eigentlich tadelt und lächerlich machen will. Er möchte dem König den Spott über die pedantischen Professoren der Jurisprudenz mit Zinsen heimzahlen. Aber das bißchen Spott fällt auf ihn selbst zurück. Er meint, die „Liste“ sei eine Erfindung des Königs; was also für uns hieße, die Gliederung seiner Darstellung der Rechtsgeschichte des Altertums sei von einer Willkür und Torheit, für die er allein haftbar sei. Aber die wunderliche Liste stammt in Wahrheit nicht aus dem achtzehnten Jahrhundert, sondern aus dem Altertum. Nicht Friedrich der Große ist ihr Urheber, sondern Tacitus.

An einer der berühmtesten und schönsten Stellen seiner Werke, im dritten Buche der Annalen²⁾, wirft Tacitus, wie jeder Primaner und Romanist weiß, einen Rückblick auf die Rechtsgeschichte. Im Zusammenhang mit der römischen Ehegesetzgebung der Kaiserzeit spricht er von den Anfängen des Rechts und der Entwicklung, die zu dieser unendlichen Fülle und Mannigfaltigkeit der Gesetze geführt habe, an der man damals in Rom laborierte. Er geht aus von den Menschen der Urzeit, den vetustissimi mortalium, und wendet sich dann zu Griechenland, nennt Areta und Minos, Sparta und Lykurg, Athen und Solon. Näher geht er auf die römische Rechtsentwicklung ein, von den Königen und den zwölf Tafeln an bis zur römischen Kaiserzeit. Es ist der Abschnitt,

1) Boffische Zeitung, März 1908.

2) Kapitel 25—28.

in dem er das allbekannte Wort geprägt hat: *corruptissima re publica plurimae leges*.

Der Vergleich zeigt, daß Friedrich der Große an diesem Schema nur sehr geringe Änderungen vorgenommen hat. Zwischen die *Vetustissimi mortaliū* und Minos hat er Osiris eingereiht und außerdem hat er am Schluß Justinian hinzugefügt.

Niemand wird einwenden wollen, Friedrich der Große habe Tacitus' Annalen nicht benutzen können, weil er vom Latein nur wenig verstand. Denn es gab gute französische Übersetzungen. Und niemand hat ein Recht zu bezweifeln, daß der König eine solche Übersetzung der Tacitusstelle wirklich benutzt hat. Denn wenn er auch für die Gliederung seiner Darstellung der antiken Rechtsgeschichte Tacitus nicht ausdrücklich als Gewährsmann nennt, so zitiert er doch selber bei Erwähnung der ersten *Secessio plebis* und des altrömischen Schuldrechts neben Livius und dem Engländer Ghard ausdrücklich „*Tacite, Annales*“¹⁾. Und noch mehr: jene Stelle aus dem dritten Buche der Annalen fand er außerdem in französischer Übersetzung in dem von ihm mehrfach angeführten und intensiv benutzten „*Dictionarium antiquitatum romanarum et graecarum*“ des Abbé Pierre Danet, in dem Artikel „*Lex*“²⁾, den er gründlich durchstudiert und erzerpiert hat.

Damit ist der Ursprung von Friedrichs Einteilung der antiken Rechtsgeschichte festgestellt und zugleich der Hieb pariert, den Frensdorff ihm zugebracht hat. Tacitus zu verteidigen, scheint überflüssig. Daß der König kaum einen bessern Griff tun konnte, wird sich im folgenden von selbst zeigen. Wunderlich ist lediglich die Leichtfertigkeit, mit der heutzutage an Friedrich dem Großen Kritik geübt wird.

Sehr viel einfacher liegt die Sache bei dem Mittelalter und der Neuzeit. Wenn der König hier allein Frankreich, England und Deutschland berücksichtigt, so ist die Erwähnung Deutschlands für ihn als Deutschen selbstverständlich. Frankreich und England aber waren in seinen Augen zwei Staaten, die der Deutsche stets wegen der Höhe und des Reichtums ihrer Kultur verehren und auch dann genau kennen zu lernen suchen mußte, wenn sie in diesem oder jenem Stück ihrer Einrichtungen durchaus nicht vorbildlich erschienen. „Frankreich und England“, schreibt er schon als Kronprinz an Voltaire³⁾, „sind die beiden einzigen Staaten, wo die Künste in Ansehen stehen. Bei ihnen also müssen die andern Nationen lernen. Die, welche jenen Ländern nicht

1) p. 16. 2) 1701. p. 536.

3) Roser, Friedrich der Große als Kronprinz. 2. Aufl. 1901, p. 156.

einen persönlichen Besuch abstatten können, müssen wenigstens in den Büchern eurer berühmten Schriftsteller Kenntnisse und Belehrung suchen.“ Dieselbe Auffassung, die er hier zunächst für Kunst und Literatur vertritt, mußte ihm nahe liegen, als er seine Darstellung der Rechtsgeschichte niederschrieb. Und obenein fußte seine Geschichtskennntnis von Mittelalter und Neuzeit fast ausschließlich auf der französischen und englischen Literatur. Er fühlte sich daher am ehesten imstande, über Englands und Frankreichs Entwicklung zu urteilen.

II. Das Altertum.

1. Die Anfänge.

Friedrich der Große¹⁾ nennt die Familienväter die ersten Gesetzgeber. Das Bedürfnis, Ordnung in ihren Häusern zu schaffen, habe sie zweifellos genötigt, Hausgesetze, des lois domestiques, aufzustellen. Als im Laufe der Zeit die Gesellschaft zahlreicher wurde und Städte entstanden, genügten diese primitiven Anordnungen nicht mehr. Um der Zunahme der Verbrechen vor allem zu wehren, taten sich die Hausväter zusammen, publizierten Gesetze und setzten Beamte ein, die ihre Durchführung zu überwachen hatten. Die Gesetze waren anfangs einfacher Natur und bezogen sich neben der Bestrafung schwerer Verbrechen auf Götterkult, Landverteilung, Ehe und Erbfolge. Lücken machten sich fühlbar und veranlaßten neue Gesetze. Endlich schlossen sich die Städte zum Staat zusammen. Und damit trat zuerst neben die beiden Gruppen der Kriminal- und Zivilgesetze als dritte die der Verfassungsgesetze. Die Demokratie erscheint als die ursprüngliche Verfassung. Von ihr ging man zur Aristokratie über und sogar weiter zur Monarchie, indem entweder das Volk einem hervorragenden Mann aus seiner Mitte die Herrschaft übertrug oder ein geschickter Usurpator die Macht an sich riß. Fast alle Staaten, sagt der König, haben diese Verfassungsformen durchprobiert, und ohne Ausnahme hatten alle verschiedene Gesetze.

Fragen wir nach den Quellen, die Friedrich der Große hier benutzt hat, so liegt es nahe, an Tacitus zu denken, da er sich ja dessen Schema bei der Einteilung der antiken Rechtsgeschichte angeschlossen hat. In der Tat bestehen einzelne Parallelen, indem beide von einem staatlosen Zustand ausgehen, die Schlechtigkeit der Menschen und die Bekämpfung der Verbrechen als den Hebel der Gesetzgebung der ältesten Zeit betrachten, die Einfachheit der ursprünglichen Gesetze betonen und vom

1) p. 11 f.

Wechsel der Verfassungsformen sprechen. Andererseits ist bei Friedrich dem Großen die ideale Schilderung des paradiesischen Anfangs der Kultur Tacitus gegenüber stark gedämpft, und bei Tacitus wiederum von den Hausvätern (und Städten gar nicht die Rede, wie überhaupt das Bild, das der König gibt, erheblich detaillierter ist.

Friedrich der Große hat zweifellos noch andere Quellen außer Tacitus benutzt. Eine läßt sich angeben: Charles Rollins *Histoire ancienne*. Er zitiert sie hier zwar nicht, wohl aber weiter unten, wo er auf Minoß und wo er auf den Areopag zu sprechen kommt.

Charles Rollin (1661—1741) war einer der beliebtesten französischen Historiker des achtzehnten Jahrhunderts. Seine Arbeiten waren in erster Linie für die Jugend berechnet, und Abschnitte daraus werden noch heute auf den deutschen Schulen zur Lektüre im französischen Unterricht benutzt¹⁾. Aber auch die Erwachsenen lasen seine Erzählungen mit lebhaftem Interesse, weil sie immer unterhaltend geschrieben waren und eine sehr geschickte Einführung in die antike Geschichte von dem moralisierenden Standpunkt der Aufklärung boten. Friedrich der Große hat die *Histoire ancienne* schon als Kronprinz kennen gelernt²⁾. Er stellte Rollin hoch und hat Briefe mit ihm gewechselt³⁾. In der Instruktion für die Académie des nobles in Berlin schreibt er 1765 neben der römischen Geschichte Echarde und Barres Geschichte Deutschlands Rollins *Histoire ancienne* als Grundlage für die Erteilung des Geschichtsunterrichts vor⁴⁾. Das Buch gehört zu den letzten Werken, die sich der König am Ende seines Lebens im Zusammenhang hat vorlesen lassen⁵⁾.

Dieser Geschichte des Altertums hat Rollin einen Avant-Propos⁶⁾ vorausgeschickt, in dem er von den Anfängen der Kultur spricht. Hier ist bereits die Rede davon, daß in jenen ältesten Zeiten jeder Vater der souveräne Chef der Familie, der geborene Gesetzgeber der kleinen Gesellschaft war, an deren Spitze er stand; daß die väterliche Wachsamkeit in jenem kleinen häuslichen Kreise Gesetze begründete; daß die Familien sich zu Städten zusammenschlossen, als die Gesellschaft im Lauf der Zeit anfang, zahlreicher zu werden.

Aber auch zwischen Rollin und dem König bestehen zahlreiche Ab-

1) *Prosateurs français*, Velhagen u. Klasing.

2) Roser, Kronprinz p. 157.

3) Nante, Zwölf Bücher. III. IV. 1884, p. 261.

4) *Oeuvres* IX, p. 79.

5) Roser, König II, 1. u. 2. Aufl. 1903, p. 646.

6) I, 1754, p. 1 ff.

weichungen. Und überhaupt bleibt, wenn man von Friedrichs Darstellung abzieht, was von Tacitus und Rollin stammt, ein erheblicher Rest, der es wahrscheinlich macht, daß hier noch eine andere Quelle benutzt ist. Die Schilderung der ältesten Naturzustände der Menschheit ist bekanntlich ein Lieblingsthema des achtzehnten Jahrhunderts. Dem König waren ohne Zweifel zahlreiche Erörterungen derart bekannt. Mit eigenen Vermutungen war er hier offenbar, wie in der ganzen Darstellung der Rechtsgeschichte, sehr sparsam. Auf ihn allein mag es etwa zurückgehen, wenn er von den ersten Gesetzen sagt: „les civiles réglaient le culte des dieux, le partage des terres“. Er macht damit lediglich einen behutsamen Rückschluß aus seinem eigenen Bericht über die ägyptischen Gesetze, wo er sagt: „Osiris régla le culte des dieux, le partage des terres“.

Im zweiten Teil der Dissertation¹⁾ greift Friedrich der Große auf die Darlegungen zurück, die er an die Spitze seiner rechtshistorischen Betrachtungen gestellt hat. Er, der Fürst des patriarchalischen Absolutismus, meint, die Völker könnten froh sein, wenn ihre Gesetzgeber sich in die geistige Atmosphäre jener Familienväter hineinversetzten, die die ersten Gesetze gaben, ihre Kinder liebten und nur Vorschriften aufstellten, deren Zweck das Glück ihrer Familie war. Außerdem legt der König dort²⁾ seiner Darlegung über die Arten der Gesetze die Dreiteilung zugrunde, die er hier zu Beginn in ihrer Entstehung vorgeführt hat: politische, Kriminal- und Zivilgesetze. Ausführungen verwandter Art finden sich später am Anfang von Friedrichs *Essai sur les formes de gouvernement*³⁾.

2. Ägypten.

Osiris, sagt Friedrich der Große⁴⁾, ist der erste Gesetzgeber, dessen die profane Geschichte Erwähnung tut. Er denkt an Moses, von dem die biblische Geschichte erzählt. Auf Osiris führt er alle Bestimmungen des ägyptischen Rechts, die er anführt, zurück. Osiris nimmt bei ihm den Platz ein, den die historische Schule der ägyptischen Volksseele einräumt. Der Name des ägyptischen Gesetzgebers dient dem König als Abkürzung, ähnlich wie wenn wir heute z. B. bei dem Bürgerlichen Gesetzbuch von dem Gesetzgeber sprechen.

Die Bestimmungen, die Friedrich notiert, entsprechen zum Teil ägyptischer Absonderlichkeit, so über die Kastenunterschiede, über die

1) p. 25.

2) p. 23; cf. Rousseau, *Contrat social*, Livre II, chap. 12.

3) IX, p. 195 f. 4) p. 12.

Verpfändung der Leiche des eigenen Vaters, über das Gericht, das nach dem Tode von den Lebenden über die Gestorbenen gehalten wurde. Andere sind indifferent, z. B. über Götterkult und Landverteilung. Einzelne aber bekommen hier in diesem Zusammenhang ein ganz eigenes Relief dadurch, daß es der König von Preußen ist, der sie sich und dem Leser mit unverhohlener Zustimmung in Erinnerung ruft.

Daß die Könige der Ägypter den Gesezen untertan waren, entsprach der eigenen Auffassung Friedrichs des Großen. Im politischen Testament von 1752¹⁾ sagt er: „In den Gerichtshöfen müssen die Geseze sprechen und der Souverän schweigen“. In dem Discours sur les Libelles²⁾ von 1759 braucht er sogar die Wendung: die Könige sind die Sklaven der Geseze. Der Zusammenhang zeigt zwar, daß er sich hier die Formel nicht gerade aneignet. Aber an sich war ihm der Gedanke nicht nur aus der Literatur des Altertums bekannt, aus Ciceros Rede für Cluentius, wo es heißt: „Les Magistrats sont les ministres des loix, les Juges en sont les Interpretes, et enfin nous sommes tous ensemble les esclaves des loix, afin que nous puissions estre libres“³⁾. Sondern es ist eine Auffassung, an der der König im Grunde während seiner Regierung je länger je mehr festgehalten hat. Sein Abscheu gegen Machtprüche hat sich, wenn auch nur zu sehr geringem Prozentsatz, an ägyptischen Traditionen gestärkt.

Ebenso denkt jeder bei dem ägyptischen Verbot aller verführerischen Rhetorik in den Plaidoyers sofort an die Kämpfe Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen gegen die Mißstände im Advokatengewerbe, die vorübergehend in Preußen zur völligen Beseitigung der Advokaten führen sollten.

Wenn der König weiter den Ausschluß der Personalhaft gegen zahlungsunfähige Schuldner bucht, so entsprach auch dieser Satz des ägyptischen Rechts der Milde seines eigenen Rechtsgefühls. Sonst ist noch zu erwähnen, daß der König von dem Kolleg der dreißig Richter spricht, dessen Vorsitzender ein Bild der Wahrheit am Halse trug, und daß er in dem zweiten Teil seiner Dissertation⁴⁾ die seltsamen Überlieferungen des Altertums von der Organisation und Bestrafung der ägyptischen Diebe zum Vergleich heranzieht.

Als seine Quellen nennt er Herodot und Diodor. Die einzelnen Angaben scheinen überwiegend aus Diodor zu stammen und zwar aus

1) Kofer I, p. 344, 628.

2) IX, p. 46.

3) Œuvres trad. p. Du Ryer. Paris 1670.

4) p. 26.

der französischen Übersetzung des Abbé Terrasson¹⁾. Auch Rollin²⁾ ist benutzt. Auf ihn wird es namentlich zurückgehen, daß der König zwischen die Urzeit und Griechenland Ägypten einschob.

3. Griechenland.

a) Kreta.

Bei Kreta begnügt sich der König mit dem Hinweis³⁾, daß die Gesetze der Kretenser nächst denen der Ägypter die ältesten seien. Minos sei ihr Urheber; er habe sich für einen Sohn Jupiters ausgegeben und erklärt, von diesem seine Gesetze erhalten zu haben, um ihnen größere Verehrung zu sichern.

Friedrich der Große zitiert hier Rollin. Und in der Tat spricht dieser sehr eingehend und ausführlich im vierten Bande⁴⁾ seiner *Histoire ancienne* von den „Loix de Crete établies par Minos, modèle de celles de Sparte“. Wenn also auch der König keine näheren Bestimmungen daraus in seine Darstellung aufgenommen hat, so war ihm darüber, da er Rollins Buch längst durchstudiert hatte, sehr viel Genaueres seit Jahren bekannt.

Über Minos sind die Ansichten noch heute geteilt. Die einen halten ihn für eine historische Persönlichkeit, die andern für eine mythische Figur. Und es ist klar, daß sich sehr wohl historische und sagenhafte Züge in dem Bilde der griechischen Überlieferung miteinander verbunden haben können. Daß auf Kreta in alter Zeit ein mächtiges und reiches Königtum bestand, das staatliche Organisationen schuf und Gesetze ins Leben rief, ist völlig zweifellos. Und ebenso ist die wichtige Rolle allbekannt, die Kreta als Brücke von Ägypten und dem Orient nach Griechenland hinüber gespielt hat. Gerade jetzt, wo im letzten Jahrzehnt die Ausgrabung des Palastes von Knossos so viel neues Licht auf die älteste kretische Kultur geworfen hat, ist es überflüssig, Friedrich den Großen weiter zu rechtfertigen. Er hat sehr mit Recht der Gesetzgebung des Königs Minos, von deren Ruhm das Altertum erfüllt war, in seiner Übersicht den gebührenden Platz angewiesen.

b) Sparta.

Unter Berufung auf Plutarch schildert Friedrich der Große⁵⁾, wie Lykurg, der König von Sparta, mit Benutzung kretischer und ägyptischer

1) I, 1743, p. 26, 126 f., 132 f., 152.

2) I, p. 52 f., 56. 3) p. 13.

4) 1743, p. 389 ff. 5) p. 13.

Gesetze einen Militärstaat schaffen wollte und schuf. Unter den Mitteln hebt er hervor die kriegerische Erziehung von klein auf, die Schwächung des Familien- und Ehebandes zugunsten der Staatsgewalt, den Ausschluß aller verweichlichenden Kulturelemente. Die Auswahl der charakteristischen Einzelheiten konnte keinerlei Schwierigkeit verursachen. Gehört doch Sparta, wie Roser mit Recht betont, seit dem Altertum zu den Musterbeispielen der Gesetzgebung überhaupt.

Die spartanische Einfachheit war dem brandenburgisch-preussischen Staate von jeher eigen. Der Mangel großer Bodenschätze, großer Industrien, großen Reichtums hatte die Verwaltung seit langer Zeit genötigt, die Sparsamkeit aufs äußerste zu treiben. Dazu waren im siebzehnten Jahrhundert die Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges gekommen. Und endlich hatte Friedrich Wilhelm I. im Interesse seiner Armereform und infolge persönlicher Charaktereigenschaften die spartanische Zucht straffer gestaltet als einer seiner Vorgänger.

Friedrich der Große wußte, wie viel diese Strenge zum Aufschwung Preußens beigetragen hatte. Aber er war nicht so einseitig wie sein Vater. Seiner Auffassung entsprach es durchaus nicht, wenn er in Lykurgs Gesetzen die Vorschrift fand, die Künste oder gar Gold und Silber als überflüssig oder schädlich auszuschließen. Aber die straffe Organisation, die ständischen Unterschiede, die Unterordnung unter den Staatsgedanken, die dem einzelnen in Sparta so große Opfer auferlegte, war ihm völlig sympathisch.

Neben Plutarch, dessen Lebensbeschreibungen ihm in der Ausgabe des Ehepaars Dacier¹⁾ zur Hand waren, scheint auch hier Rollin²⁾ benützt zu sein.

c) Athen.

Hier berührt der König³⁾ zunächst kurz Drakos mit Blut geschriebene Gesetze. Die Festsetzung der Todesstrafe für die geringsten Vergehen hatte selbstverständlich seinen Beifall nicht. Sie stand im Widerspruch zu seiner im zweiten Teil der Dissertation⁴⁾ aufgestellten Maxime, daß die Strafen stets gleichen Schritt mit dem Verbrechen halten mußten. Noch erstaunlicher fand der König, daß sogar leblosen Sachen, die Schaden stifteten, der Prozeß gemacht wurde. Wir wissen heute, daß sich dazu auf niedrigen Kulturstufen in aller Welt Parallelen finden.

Das Interesse des Königs wendet sich im übrigen bei Athen selbst-

1) Paris 1695.

2) II, p. 419 ff., 420, 424.

3) p. 14. 4) p. 27.

verständlich Solon zu. Von der späteren athenischen Gesetzgebung spricht er mit keiner Silbe. Solon ist der Mann, der Ordnung geschaffen, der die Armen von der Tyrannei der Gläubiger befreit hat.

Die einzelnen Proben, die Friedrich anführt, scheinen durchweg aus Plutarch¹⁾ entlehnt zu sein; so z. B. über die Testamente, die impotenten Ehemänner und den Areopag. Für diesen obersten Gerichtshof verweist er außerdem auch auf Moréris Dictionnaire historique und auf Rollin²⁾. Er erwähnt seine Gründung durch Kekrops, seine Zusammensetzung aus dreißig Richtern wie in Ägypten, seine angeblichen Sitzungen bei Nacht und betont zuletzt, daß die Advokaten einfach, ohne rhetorische Kunst plaidierten, daß ihnen verboten war, die Leidenschaften zu erregen.

4. Rom.

Ausführlicher als die Anfänge der Rechtsentwicklung und die Gesetze der Ägypter und Griechen bespricht der König³⁾ die römische Gesetzgebung. Die athenischen Gesetze wurden nach Rom übertragen, sagt er; aber die Gesetze des römischen Reichs wurden die Gesetze aller von ihnen unterworfenen Völker. Es werde darum nötig sein, bei diesem Gegenstand länger zu verweilen.

Der König stellt der Überlieferung des Altertums entsprechend die *Leges regiae* an die Spitze. Die Zeit der Republik behandelt er am ausführlichsten. Der Reihe nach bespricht er die Entwicklung von der Vertreibung der Könige bis zur Kodifizierung des Rechts, dann die zwölf Tafeln und weiter die Schicksale der römischen Gesetzgebung bis auf Augustus. Justinian macht den Schluß.

Friedrich der Große zitiert in diesem Abschnitt zahlreiche Quellen: Livius, Plutarch, Cicero, Dionysius von Halikarnass, Danet, Schards römische Geschichte und Tacitus. Die nähere Prüfung zeigt, daß Danets Dictionnaire die Hauptquelle des Königs für das römische Recht war. Er zitiert es zweimal⁴⁾, zuerst bei Tullus Hostilius und außerdem bei Beginn seiner Mitteilungen über die zwölf Tafeln.

Pierre Danet⁵⁾ stammte aus Paris und wurde hier Geistlicher. Vom Herzog von Montausier wurde er zur Mitarbeit an der Herausgabe antiker Schriftsteller „in usum Delphini“ herangezogen. 1675 erschien seine Edition der Tafeln des Phädrus. Er hat sich darauf jahre-

1) Ed. Dacier p. 440, 443 f., 445, 447 f., 486 f.

2) II, p. 453 ff.

3) p. 15—19. 4) p. 15, 17.

5) Biographie universelle. X, 1852, p. 98. Zöcher II, 1750, Sp. 22.

lang mit lexikalischen Studien beschäftigt, aus denen 1685 ein französisch-lateinisches und 1691 ein lateinisch-französisches Wörterbuch hervorgingen. 1698 folgt dann das „*Dictionarium antiquitatum romanarum et graecarum in usum serenissimi Delphini et serenissimorum principum Burgundiae, Andium, Biturigum*“. Den Befehl zur Abfassung hatte, wie der Titel weiter sagt, der allerchristlichste König gegeben. Lateinisch ist hier natürlich nur der Titel, alles andere ist französisch geschrieben. Sonst hätte ja Friedrich der Große das Buch so wenig wie der Dauphin benutzen können. Eine neue Ausgabe erschien 1701 in Amsterdam¹⁾; der Verfasser nennt sich Academicus und Abt von St. Nikolaus in Verdun, wozu er zum Lohn für seine Verdienste erhoben worden war. Als der preußische König seine Arbeit als Autorität für die römische Rechtsgeschichte benutzte, war Danet bereits vierzig Jahre tot. Er kam 1709 auf der Reise von Lyon nach Paris elend ums Leben, indem sein Wagen in einen Morast geriet.

a) Die Gesetze der Könige.

Romulus, sagt der König²⁾, war der Gründer und erste Gesetzgeber von Rom. Er zitiert hier am Rande: „Tite-Live, Plutarque, Cicéron“. Aber seine Quelle ist Danet³⁾. Denn dieser sagt: „Romulus a esté le premier législateur des Romains, comme le temoignent Tite-Live, Plutarque et Cicéron“. Und ebenso liegt die Sache, wenn der König im folgenden auf „Denys d'Halicarnasse, Antiquités romaines“ verweist. Es ist natürlich möglich und sogar wahrscheinlich, daß der König diese vier Autoren selber nachgeschlagen hat und mit seinem Zitat darauf hinweisen wollte, daß bei ihnen mehr darüber zu finden sei. Jedenfalls läßt sich alles, was er über die Gesetze des Romulus sagt, aus Danet ableiten. Nur eine einzige kleine Notiz scheint aus Plutarch hinzugefügt zu sein.

Wie im ägyptischen Recht stellt Friedrich der Große auch hier eine Bestimmung über die Rechtsstellung des Königs an den Anfang. Er war gewohnt, die Geschichte vom Standpunkt der Könige aus zu betrachten, und verfährt auch bei dieser Gelegenheit danach. Die Könige hatten souveräne Autorität in Sachen der Justiz und Religion. Romulus verbot, den Götterfabeln Glauben zu schenken; doch so wenig abergläubisch dieser Herrscher war, befahl er, vor allen Unternehmungen zunächst die Auguren um Rat zu fragen. Im ganzen gefiel dieser

1) Nach dieser ist im folgenden zitiert.

2) p. 15. 3) S. v. Lex p. 536 f.

Standpunkt Friedrich dem Großen, wenn es auch durchaus nicht völlig der eigene war. Aus den Bestimmungen, die er sonst anführt, ist hervorzuheben, daß er namentlich das Familienrecht berücksichtigt: die Strafgewalt des Ehemanns gegenüber der ehebrecherischen oder trunksüchtigen Frau, die schrankenlose Gewalt der Väter gegenüber den Kindern, die Bestrafung der Schwiegertochter, die ihren Schwiegervater mißhandelt u. dgl. Ins öffentliche Recht wieder schlägt ein, was der König über Patrizier und Plebejer, die Heiligkeit der Mauern und den Asylschutz sagt. Alles in engem Anschluß an Danet.

Es folgen ¹⁾ ein paar Vorschriften aus den Gesetzen der Könige Numa, Tullus Hostilius und Tarquinius Priscus. Servius, den Tacitus an jener Stelle der Annalen in den Vordergrund schiebt, bleibt unbeachtet, weil er keine Rolle bei Danet spielt. Bei Tullus Hostilius erwähnt Friedrich die Vergünstigung, die er den Eltern von Drillingen dadurch gewährte, daß ihre Sprößlinge auf Staatskosten erzogen werden sollten ²⁾. Das Volk sollte auf diese Weise zur Vermehrung der Art angereizt werden, fügt er im Stil der Bevölkerungstheorie des achtzehnten Jahrhunderts hinzu. Bei Tarquinius Priscus hebt er unter anderem die Verpflichtung zur Angabe des Vermögens und die Milde des Schuldrechts hervor ³⁾.

Die einzelnen Angaben über die Gesetzgebung der römischen Könige sind außerordentlich korrekt. Wer daran zweifelt, möge sie mit der Zusammenstellung in der neuesten Auflage von Bruns' *Fontes juris Romani* vergleichen. Daraus, daß wir heute über die *Leges regiae* überhaupt sehr viel skeptischer denken, als man das in der Zeit der Aufklärung tat, kann man Friedrich dem Großen keinen Vorwurf machen.

b) Die ersten Zeiten der Republik.

Der König spricht hier zunächst von den Gesetzen des Publicola ⁴⁾, die der neuen Regierungsform angepaßt waren. In der Bedeutung, die er ihnen beilegt, und auch in den Einzelheiten scheint er Plutarch ⁵⁾ gefolgt zu sein, der ihm einen eigenen Abschnitt widmet und ihn neben Solon stellt. Es folgen dann Ausführungen über das römische Schuldrecht und die erste Sezession, für die sich der König auf Livius Buch II, Ehard Buch II Kap. 2 und die Annalen des Tacitus beruft. Die Tacitusstelle aus dem sechsten Buch der Annalen ⁶⁾ fand er teilweise bei

1) p. 15 f. Danet p. 541 ff., 626 f.

2) Danet p. 544. 3) Danet l. c.

4) p. 16. 5) Ed. Dacier p. 505 ff., 522 f.

6) Kapitel 16.

Danet im Artikel *Usura*¹⁾ überseht. Aber weder hier noch bei Livius oder Ehard ist der Anschluß ein enger; auf Übereinstimmungen, wie „se retira au Mont sacré“, ist kein Gewicht zu legen. Es scheint daher, daß der König außerdem noch eine andere Quelle benutzt hat. Das Detail, das er mitteilt, macht es wahrscheinlich.

Nach einigen Bemerkungen über die Gegensätze zwischen Patriziern und Plebejern kommt er ferner auf die „Loi agraire“ zu sprechen²⁾. Die Teilung der eroberten Ländereien habe mehr als einmal zu Spaltungen in der Bürgerschaft geführt. Schon im Jahre 267 der Stadt sei davon die Rede gewesen. Und diese Streitigkeiten, die der Senat durch verschiedene Kriegszüge abzulenkten versucht habe, hätten sich immer erneuert und bis zum Jahre 300, also über dreißig Jahre gedauert.

Das Jahr 267 der Stadt ist das Jahr 487 oder nach der früher üblichen Zählung 486 vor Christus und das Jahr 300 der Stadt das Jahr 454 bzw. 453 v. Chr. In Wahrheit aber haben die Kämpfe um die *Leges agrariae* in Rom nicht bloß ein Menschenalter, nicht bloß bis zum Dezembirat und der Zwölfstafelgesetzgebung, sondern viele Jahrhunderte gedauert. Es liegt ein Irrtum des Königs vor, der eine lustige Ursache hat. Quelle ist auch hier Danet und zwar der Artikel „Agraria lex“. Danet erzählt hier³⁾ von den Anträgen, die Spurius Cassius Vicesinus im Jahr 267 der Stadt gestellt habe. Und nachdem er die weitere Entwicklung geschildert, berichtet er zuletzt von den Gracchischen Unruhen, von Tiberius Gracchus und den Kämpfen des Jahres 133 v. Chr. Diese letzten Bemerkungen aber beginnen in der Ausgabe von 1701 mit den Worten: „Enfin l'an 320 de la fondation de Rome“. Wir würden heute 621 sagen, Danet hat ohne Zweifel 620 geschrieben. Friedrich der Große aber hat aus Versehen die 320 für richtig gehalten und auf 300 abgerundet, vielleicht aus einem neuen Irrtum, vielleicht weil er mit dem Jahr 300 hart an die Schwelle der Zwölfstafelgesetzgebung kam, die nun in seiner Darstellung folgt.

c) Die Zwölf Tafeln.

Der König⁴⁾ gibt zunächst die Entstehung der Zwölfstafelgesetzgebung an. Er erwähnt die Gesandtschaft nach Griechenland, die Einsetzung der Dezembirn, die Aufzeichnung der ersten zehn und der letzten beiden Tafeln. Er beruft sich auf Livius, Buch III Kap. 31, der ihm vielleicht in der Übersetzung von Guérin⁵⁾ bekannt war. Jedenfalls schließt er sich auch hier eng an Danet an.

1) p. 805.

2) p. 17.

3) p. 58.

4) p. 17.

5) I. A la Haye, 1740, p. 475, 477, 480.

Sivius erzählt an der von dem König angegebenen Stelle, daß Sp. Postumius Albus, A. Manlius und P. Sulpicius Camerinus als Gesandte nach Athen geschickt und später mit sieben anderen zu Dezevirn ernannt worden seien. Der Vorname des zweiten wird auch in Guérins Übersetzung mit der üblichen Abkürzung A. für Aulus wiedergegeben. Friedrich der Große hat daraus irrtümlich Antonius gemacht¹⁾. Und ebenso spricht der anonyme deutsche Übersetzer der Ausgabe von 1751 vom „Anton Manlius“²⁾. Erst in der Ausgabe von Preuß³⁾ ist der falsche Antonius wieder zum richtigen A. zusammengedrumpft.

Diese Gesetze beschränkten die väterliche Gewalt. So beginnt der König. Er hat die Bestimmung über die Emanzipation im Auge, welche nach dreimaligem Verkauf des Sohnes eintreten soll. Ulpian und Gajus bezeugen, daß der Satz in den Zwölf Tafeln stand⁴⁾.

Sie bedrohten die betrügerischen Vormünder mit Strafe. In der Tat ist in einer Digestenstelle, welche aus Tryphonins Disputationen stammt, von einer Klage „in duplum“ die Rede, die nach den Zwölf Tafeln gegen solche Vormünder angestrengt werden kann⁵⁾.

Sie erlaubten, sein Eigentum jedem Beliebigen zu vermachen. Gemeint ist die berühmte Bestimmung „Uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto“⁶⁾, die heute, was der König nicht wissen konnte, von manchen einschränkend interpretiert wird. Was der König dann weiter über die Quarta Falcidia und ihren Ursprung unter dem Triumvirat erzählt, stammt aus Danet. Eigene Zutat dagegen scheint es zu sein, wenn er meint, dies sei der Ursprung der heute sogenannten Legitima, des Pflichtteils. Aus Danet wieder rührt die Anmerkung zu dieser Stelle her, daß es nur zwei Arten von Intestaterben gegeben habe, Kinder und männliche Verwandte. Sie geht auf die Stelle in den Zwölf Tafeln zurück, wo es heißt: „Si intestatus moritur, cui suus heres nec escit, adgnatus proximus familiam habeto. Si adgnatus nec escit, gentilis familiam habeto“⁷⁾.

Posthume Kinder aus dem zehnten Monat nach dem Tode des Ehemannes galten noch als legitim. Gellius und Ulpian bestätigen die

1) *Euvres* III, 1750, p. 276. *Mémoires de l'Académie* (Jahrg. 1749), 1751, p. 382. *Euvres* II, 1789, p. 176.

2) p. 13. 3) IX, p. 17.

4) Bruns p. 21 f., IV, 2. Danet p. 547.

5) Bruns p. 33, VIII, 20 b. Danet p. 547 f.

6) Bruns p. 22, V, 3. Danet p. 548.

7) Bruns p. 23, V, 4, 5.

Richtigkeit der Angabe¹⁾. Die Anmerkung, daß der Kaiser Hadrian diese Bestimmung auf den ersten Monat ausgedehnt habe, fand der König mit dem Satz der Zwölf Tafeln bei Danet.

Die Ehecheidung, bis dahin den Römern unbekannt, erhielt durch die Zwölf Tafeln gesetzliche Anerkennung. Der Wortlaut des betreffenden Fragments ist verloren. Aber Cicero sagt: „*Illam suam suas res sibi habere iussit ex XII tab. claves ademit, exegit*“. Und mit Rücksicht darauf ist die Stelle, die Dirksen aus seiner Restitution ausgeschlossen hatte, von Schoell und Bruns²⁾ mit aufgenommen. Daß das Institut den Römern früher fremd war, fügt vor dem König bereits Danet hinzu.

Strafen wurden festgesetzt gegen die Injurien, welche durch Tat oder Wort oder Schrift begangen werden. „*Si injuriam faxsit, viginti quinque poenae sunt*“, heißt es in dem Gesetz³⁾. Die Unterscheidung der Arten der Beleidigung schließt sich wieder eng an Danet an, welcher sagt: *L'injure se commet en trois façons; par effet . . .; par paroles . . .; par écrit*. Sie ist durch den Text der Zwölf Tafeln selbst nahe gelegt, da darin nicht nur vom „*iniuriam facere*“, sondern auch vom „*malum carmen incantare*“, „*occantare*“, „*carmen condere*“ die Rede war⁴⁾.

Die bloße Beabsichtigung eines Totschlags wurde mit dem Tode bestraft. Die Angabe stammt von Danet⁵⁾. In den Zwölf Tafeln hat sie in dieser Form anscheinend nicht gestanden. Aber es ist bekannt, daß das römische Strafrecht gerade bei dem Totschlag das Willensmoment sehr stark berücksichtigt hat.

Die Bürger waren berechtigt, Diebe, die Waffen trugen oder nachts in ihre Häuser drangen, zu töten. In der Tat heißt in den Zwölf Tafeln: „*Si nox furtum faxsit, si im occisit, iure caesus esto. Luci . . . si se telo defendit, . . . endoque plorato*“⁶⁾.

Jeder falsche Zeuge sollte vom tarpejischen Felsen herabgestürzt werden. Gellius sagt: „*Ex XII tab. — si nunc quoque — qui falsum testimonium dixisse convictus esset, e saxo Tarpeio deiceretur*“⁷⁾.

Bis hierhin sind die Angaben des Königs über die Zwölf Tafeln, von ein paar Einzelheiten abgesehen, in hohem Maße korrekt. Um so

1) Bruns p. 22, IV, 4. Danet p. 548.

2) Bruns p. 22, IV, 3. Danet p. 549.

3) Bruns p. 29, VIII, 4. Danet p. 549.

4) Bruns p. 28 f. VIII, 1. 5) p. 550.

6) Bruns p. 31, VIII, 12, 13. Danet p. 550.

7) Bruns p. 33, VIII, 23. Danet p. 550.

auffälliger ist es, wenn er am Schlusse¹⁾ sagt: „In Kriminalfachen hatte der Kläger zwei Tage Zeit, um seine Klage, welche er unterzeichnete, zu begründen; und der Angeklagte hatte drei Tage Zeit, um darauf zu antworten“. In einer Anmerkung fügt er hinzu; „Der Angeklagte erschien Hilfe bittend vor dem Magistrat mit seinen Verwandten und Klienten“. Er fährt dann fort: „Fand sich, daß der Kläger den Angeklagten verleumdet hatte, so wurde er mit derselben Strafe belegt, die auf das Verbrechen gesetzt war, dessen er ihn bezichtigt hatte“. Daß der König geglaubt hat, dies seien Bestimmungen der Zwölf Tafeln, zeigt unzweideutig der Anfang des nächsten Absatzes: „Dies ist der wesentliche Inhalt der Zwölf Tafeln“. In Wahrheit hat jedoch nichts von alledem in den Zwölf Tafeln gestanden. Wie erklärt sich der Irrtum?

Danet ist auch hier der Gewährsmann. Am Schluß seiner Mitteilungen über die Zwölf Tafeln in dem Artikel *Lex* sagt er²⁾, er wolle hier nicht weitere Fragmente derselben aufzählen, welche die Art der Rechtsprechung und der Anbringung einer Klage beträfen, — der Leser finde sie in dem Artikel *Accusatio*, *Jus* und *Judicium* —; auch diejenigen nicht, welche von den Versammlungen des römischen Volkes handelten, — davon sei *sub voce Comitia* die Rede. Um mehr über die Zwölf Tafeln zu erfahren, schlug Friedrich der Große also zunächst bei dem Worte *Accusatio* nach. Und hier³⁾ fand er alles, was er in seiner Dissertation von der Stellung des Klägers und des Beklagten im Kriminalprozeß erzählt. Daß Danet in dem Artikel *Accusare* die Zwölf Tafeln mit keiner Silbe erwähnt, störte ihn nicht. Er hielt den Franzosen für noch zuverlässiger, als er verdiente.

Zur Sache ist zunächst festzustellen, daß Friedrich der Große die Anbringung der Klage bei Gericht und die Begründung der Klage in der Gerichtsverhandlung nicht auseinanderhält. Die Anbringung geschah durch Eintragung ins Gerichtsprotokoll, technisch *inscriptio* genannt⁴⁾. Und diese Einzeichnung war vom Kläger zu vollziehen. Darauf bezieht sich der Ausdruck des Königs *signer* oder *signifier l'accusation*. Die zwei- beziehungsweise dreitägige Frist dagegen galt für die einleitenden Parteivorträge, die zu Beginn der Hauptverhandlung in der Regel von Advokaten gehalten wurden⁵⁾. Für die Länge der Fristen beruft sich Danet auf Tacitus; er meint den berühmten Prozeß gegen L. Piso, der

1) p. 17 f. 2) p. 550.

3) p. 14, s. v. *Accusare*.

4) Mommsen, *Strafrecht* p. 384 f.

5) p. 427 ff.

im Jahre 20 n. Chr. der Ermordung des Germanicus bezichtigt wurde und durch Selbstmord geendet haben soll¹⁾. Die Fristen sind nach Aussage der Quellen häufig andere, namentlich kürzere. Aber „im allgemeinen scheint die Frist der Verteidigung nach der dem Angeklagten gewährten im Verhältnis von 2 : 3 bemessen worden zu sein“²⁾.

Die Sitte, daß der Angeklagte in trauerndem Aufzug vor Gericht erschien, gilt erst seit dem letzten Jahrhundert der Republik³⁾, und die von Friedrich dem Großen gleichfalls den Zwölf Tafeln zugeschriebene Talion als Kalumnienstrafe sogar erst in der nachkonstantinischen Zeit als sicher nachweisbar⁴⁾.

In einer kurzen Schlußbemerkung über die Zwölf Tafeln zitiert der König den bekannten Ausdruck von Tacitus⁵⁾ „*finis aequi juris*“, und zwar in der Form, die er in der Übersetzung jener Tacitusstelle bei Danet⁶⁾ fand, „*la fin des bonnes loix*“. Ein Wort, das den Romanisten⁷⁾ von jeher ein Dorn im Auge, aber nach mancher Richtung wahr und treffend ist.

d) Die spätere Zeit der Republik und das Kaisertum.

In engstem Anschluß an diese Tacitusstelle steht ferner alles, was der König dann weiter über die Schicksale des römischen Rechts von den Zwölf Tafeln bis auf Augustus berichtet. Er schildert, wie die Menge der Gesetze immer mehr anschwillt, in wildem Wechsel alte Gesetze über den Haufen geworfen und neue eingeführt werden, bis schließlich in jahrelangem Bürgerkrieg Recht und Gesetz dahinstirbt und die Republik erlischt. Erst Augustus stellt wieder die Ordnung her, indem er die alten Gesetze mit neuer Kraft bekleidet und die Neuerungen aus der Zeit des Bürgerkriegs kassiert.

Die Jahrhunderte zwischen Augustus und Justinian übergeht der König mit Stillschweigen. Und auch bei Justinian⁸⁾ verweilt er nicht lange. Um dem Wirrwarr der unzähligen Gesetze ein Ende zu machen, befahl der Kaiser seinem Kanzler Tribonian, ein vollkommenes Gesetzbuch herzustellen. Das Ergebnis waren drei Bände, Digesten, Codex und Institutionen; die Meinungen der berühmtesten Juristen, die Kaiserkonstitutionen und ein Abriß des römischen Rechts waren darin ent-

1) Ann. III, 13.

2) Mommsen p. 429, not. 1.

3) p. 390 f. 4) p. 496.

5) Ann. III, 27. 6) p. 536.

7) J. B. Buchta, Institutionen. I¹⁰. 1893, p. 295, not. h.

8) p. 18 f.

halten. Und für so bewundernswert sind diese Gesetze gehalten worden, daß sie nach der Zerstörung des römischen Reichs von den poliziertensten Völkern rezipiert und zur Grundlage ihrer Jurisprudenz gemacht worden sind. Alles wörtlich nach Danet, s. v. Jus¹⁾.

Blicken wir auf die römische Rechtsgeschichte von ihren Anfängen bis Justinian zurück, so treten bei Friedrich dem Großen auf Schritt und Tritt Anlehnungen an Danet zutage. Zweifellos ist er seine Hauptquelle für diesen ganzen Abschnitt gewesen. Aber die Einzelheiten, die er mitteilt, sind im großen und ganzen erstaunlich zutreffend, so daß es sich verlohnt, die Frage aufzuwerfen, aus welcher Quelle denn Danet geschöpft hat. Denn dieser kleine Abbe, dieser Held lateinischen Wort- und Phrasenframs, war doch alles eher als ein Kenner des römischen Rechts. Am Schluß seines Vorworts hat er seinen prinzipiellen Verzicht auf Quellennachweisungen ausgedrückt. Die Hauptstelle aus Tacitus gibt er selber nur als Übersetzung. Mancherlei mag er sich aus antiken Schriftstellern und aus den Arbeiten älterer Schulmeister notiert haben. Für den Juristen bleibt dann immer noch auffällig, woher Danets genaue Kenntnis der *leges regiae* und der Zwölf Tafeln stammt.

In der Geschichte der Restitution der Zwölf Tafeln hat Jacobus Gothofredus Epoche gemacht²⁾. 1616 ist seine Arbeit zuerst erschienen, 1653 ist sie in verbesserter Gestalt aufs neue gedruckt worden. Der Vergleich ergibt, daß diese Arbeit Danet oder seinem Gewährsmann gänzlich unbekannt war. Die zahlreichen archaisischen Formeln, die Danet als echte Fragmente mitteilt, sind von Gothofredus' Kritik völlig unberührt. Gerade die Sucht, die hier in fruchtlosen, altrömischen Sprachkünsteleien schwelgt, weist nach einer anderen Richtung, auf Paul Merula³⁾. Und siehe da, hier findet sich alles, was Danet von den *Leges regiae* und den Zwölf Tafeln berichtet, nur erheblich kompletter.

Merula lebte von 1558—1607. Er stammte aus Dortrecht und ist zunächst jahrelang in seiner Vaterstadt als Advokat tätig gewesen. Seine literarischen Neigungen verschafften ihm 1593 eine Professur der Geschichte in Leyden; später wurde er Historiograph dazu. Gestorben ist er in Rostock, wo er Verwandte besucht hatte. Der Rektor der dortigen Universität, Bartholomaeus Clingius, hat ihm die Leichenrede gehalten.

1) p. 523.

2) Dirksen, Zwölf-Tafel-Fragmente, 1824, p. 77. Buchta I, p. 113.

3) Dirksen, Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts, 1823, p. 257; Zwölf-Tafel-Fragmente, 1824, p. 73 f. Biographisch Woordenboek der Nederlanden, XII, 1. 1869, p. 675—680. Westphalen, Monumenta inedita, III, 1743, Sp. 1249 ff.

In seinem Nachlaß fand sich eine Abhandlung „de legibus Romanorum“, in der er sich eingehend mit den *Leges regiae* und den Zwölf Tafeln beschäftigte; selbstverständlich ohne Gothofredus' Restitution der Zwölf Tafeln zu kennen, da diese erst neun Jahre nach seinem Tode erschien. Erst im Jahre 1684 ist diese Arbeit Merulas zusammen mit einigen anderen von ihm nachgelassenen Schriften¹⁾ in Leyden unter dem Titel „Opera varia posthuma“ herausgegeben worden. Sie erfreute sich bei den Philologen alsbald hohen Ansehens und war äußerlich, als Danet schrieb, noch jungen Ursprungs. Ihre Schwäche bestand in dem falschem Streben, den ursprünglichen Wortlaut in sehr viel größerem Umfang herzustellen, als es nach Lage der Quellen möglich ist. Im übrigen war sie gut und solide. Danet hat ihre Schwächen und ihre Vorzüge erzipiert. Friedrich der Große aber hat die eigentlichen Textworte mit ihren uralteinischen Floskeln als unverständlich beiseite gelassen und sich ausschließlich auf die Inhaltsangaben und Erläuterungen gestützt, die Danet genau wie die Fragmente selbst Merula entlehnt hatte. Und so ist Paul Merula, dessen Namen der König vermutlich nie gehört hat, für ihn ein zuverlässiger Führer durch das Gestrüpp der Überlieferung der altrömischen Gesetze geworden. Er und nicht Danet ist hier hinter den Kulissen der stumme und unbekannte Gewährsmann des Königs. Wer würde nicht froh sein, einem solchen König bei seiner Arbeit helfen zu dürfen!

III. Das Mittelalter und die Neuzeit.

Friedrich der Große sagt am Schluß der Rechtsgeschichte des Altertums, die Gesetzbücher Justinians seien nach dem Untergang des römischen Reichs von den Kulturvölkern rezipiert worden. Aber das Eindringen des römischen Rechts in die einzelnen Länder nimmt er bereits für die Zeit der Eroberung durch die Römer an. So in Frankreich, England und Deutschland. Dies ist der leitende Gedanke, der an der Spitze der Rechtsentwicklung der drei Staaten wiederkehrt. Im übrigen ist er weit entfernt, das römische Recht im Mittelalter und der Neuzeit etwa für die Hauptsache zu halten.

1. Frankreich²⁾.

Die Gallier erhielten das römische Recht, als Cäsar sie unterworfen hatte. Als das römische Reich fünfhundert Jahre später zerfiel,

1) An dritter Stelle, mit eigenem Titel und eigener Seitenzählung. Vgl. p. 30 ff. *Leges regiae*; p. 103 ff. Zwölf Tafeln.

2) IX, p. 19; cf. p. 25.

überschwemmten die Völker des Nordens einen Teil von Europa. In Gallien brachen die Westgoten, Burgunder und Franken ein. Und wie früher die Römer, so brachten jetzt diese Germanen ihre Gesetze und Gewohnheiten zur Geltung.

Einen Augenblick verweilt der König bei dem fränkischen Reich. Er erinnert an seinen Gründer Chlodwig, an die berühmte Lex Salica und die zahlreichen neuen Gesetze, die seine Nachfolger erließen. Er betont auch, daß Chlodwig den Unterworfenen gegenüber mit Milde verfuhr und ihnen die Wahl zwischen dem Recht des Siegers und des Besiegten ließ. Von den Volksrechten nennt er außer der Lex Salica auch das burgundische Volksrecht, das unter Chlodwigs Zeitgenossen Gundobad aufgezeichnet wurde. Er zitiert daraus die Bestimmung über den gerichtlichen Zweikampf, dem sich der Angeklagte unterziehen mußte, wenn er es nicht auf den Reinigungsseid ankommen lassen wollte. Er wurde darauf durch sein Interesse für die moderne Duellfrage aufmerksam, der er in dem zweiten Teile der Dissertation eine lange Erörterung gewidmet hat¹⁾.

Aus dem nachfränkischen Mittelalter erwähnt er nur die Kämpfe zwischen der königlichen und grundherrlichen Gewalt um die Rechtssprechung und den Fortschritt zugunsten des Königtums, den in dieser Hinsicht im zwölften Jahrhundert Ludwig VI. der Dicke herbeiführte.

Auch aus den Jahrhunderten der Neuzeit nennt er nur die Regierungen Karls IX. und Ludwigs XIV. Die Justizreform aus der Zeit der Religionskriege nimmt am meisten sein Interesse in Anspruch. Die Absicht, die Justiz zu bessern und die Prozesse abzukürzen, die den preußischen König selbst befehlte, konstatiert er mit unverhohlenem Beifall. Mit Recht beruft er sich auf die berühmte Ordonnance de Moulins von 1566. Er drückt seine Verwunderung aus, daß so weise Gesetze in so unruhiger Zeit entstanden. Und er weiß auch, daß dies nicht das Verdienst des schwächlichen Königs, sondern des großen Kanzlers Michel de l'Hôpital²⁾ war. Von Ludwig XIV. sagt er zum Schluß, er habe die älteren Gesetze, die sich von Chlodwig ab angesammelt hätten, zu einem neuen Gesetzbuch unter dem Namen Code Louis verarbeiten lassen. Und wenn dies auch nicht völlig zutrifft, so ist doch jedermann bekannt, daß in der That die Gesetze Ludwigs XIV. der napoleonischen Modifikation nach vielen Richtungen vorgearbeitet haben.

1) p. 32.

2) *Œuvres inédites*, I. II. 1825. 1826. *Traité de la Réformation de la Justice*.

Als Quellen für seine Angaben zitiert Friedrich der Große in diesem Abschnitt Daniels *Histoire de France*, Hénaults *Abrégé chronologique* und de Thou. Gabriel Daniel (1649—1728) lebte als Jesuit, Bibliothekar und Historiograph in Paris. Seine *Histoire de France*¹⁾ ist 1721 erschienen. Sie ist von dem König, wie es scheint, nur für das frühe Mittelalter benutzt. Erheblich mehr hat Charles Jean François Hénault²⁾ (1685—1770), Président honoraire am Pariser Parlament, beigeleitet. Sein *Nouvel abrégé chronologique de l'histoire de France*³⁾ ist zuerst 1744 gedruckt worden. Das Buch erfreute sich großer Beliebtheit; bis 1768 sind, von zahlreichen ausländischen Ausgaben abgesehen, allein in Frankreich acht Auflagen aufeinander gefolgt. In der monumentalen *Historia sui temporis* von Thuanus⁴⁾ endlich findet sich über die französische Justizreform unter Karl IX., die Ordonnance von Moulins und den Kanzler l'Hôpital Material in Menge. Aber sie hat die Darstellung Friedrichs nicht wesentlich beeinflusst; was er darüber sagt, steht auch bei Hénault.

2. England.

Bei der englischen Rechtsentwicklung bespricht der König⁵⁾ der Reihe nach die Briten, die Angelsachsen und die Anglonormannen. England und seine Verfassungsentwicklung war durch Montesquieu in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Wenn der König gerade bei diesem Lande so lange verweilt, so wird man auch hier an den Einfluß Montesquiens erinnern dürfen. Dazu kam, daß ihm für die Geschichte Englands in der Darstellung Rapin Thoyras'⁶⁾ eine gute und brauchbare Quelle bequem zur Verfügung stand. Dieser war, wie sein Name zeigt, Franzose von Geburt. Er wurde zunächst Advokat und ist dann eine Zeitlang Offizier gewesen. Als Protestant sah er sich durch die Aufhebung des Edikts von Nantes genötigt, ins Ausland zu gehen. Er trat in englische Dienste, ließ sich aber später in Wesel, also in Preußen nieder. Hier hat er seine *Histoire d'Angleterre* geschrieben; die erste Auflage erschien im Haag 1724. Gestorben ist er ein Jahr darauf, im Alter von vierundsechzig Jahren.

1) I, 1725, p. 6 ff.

2) *Biographie universelle*. XIX, 1857, p. 102 ff.

3) *A la Haie*, 1747 (Berlin, Rgl. Bibl., „Ex libris Quinti Iulii“), p. 3 ff., 72 f., 101, 271, 277.

4) V. Londres. 1734, p. 179 ff.

5) p. 19—21.

6) *Biographie universelle*. XXXV, 1862, p. 196 f.

a) Die Briten.

Ehe die Römer aus Großbritannien eine römische Provinz machten, lebten die Briten unter dem Regiment der Druiden, deren Maximen Gesetzeskraft hatten. Wie der König es auch sonst in seiner Übersicht liebte, die allgemeinen Züge der Entwicklung durch Einzelheiten und Beispiele zu erläutern und zu beleben, so führt er auch hier ein paar Proben an.

Die Familienväter der Briten hatten ihren Frauen und Kindern gegenüber das Recht über Leben und Tod. Jeder Handel mit dem Ausland war ihnen verboten. Die Kriegsgefangenen töteten sie und opferten sie den Göttern.

Diese Sätze fand der König bei Rapin Thoyras¹⁾, aber noch viele dazu. Rapin zählt im ganzen einundzwanzig Maximen auf; z. B.: Man muß in den heiligen Gainen unterrichtet werden; alles, was geboren wird, stammt vom Himmel; die Seelen sind unsterblich; sie gehen nach dem Tode in andere Leiber über usw. Damit konnte Friedrich der Große nichts anfangen. Er hat darum am Schluß begonnen und rückwärts Absatz 21, 13 und 12 exzerpiert. Rapin nennt seine Quelle. Ein burgundischer Autor habe sich die Mühe gegeben, einige Grundsätze der Druiden zu sammeln, Gollut in seinen *Mémoires de la Franche-Comté*. Loy's Gollut²⁾ bekleidete seit 1570 eine Professur der lateinischen Sprache an der Universität Dôle. 1592 veröffentlichte er seine „*Mémoires historique de la république séquanoise et des princes de la Franche-Comté*“, wie der vollständige Titel lautet. 1595 ist er gestorben. Sein Katalog druidischer Axiome³⁾ ist noch viel umfangreicher als der Rapins und umfaßt 41 Nummern; die von Friedrich dem Großen genannten Nummern stehen bei ihm unter Ziffer 38, 25 und 24. Seine Quellen nennt er nicht; er verweist nur auf eine Schrift, die er selber früher unter dem Titel „*De veterum philosophorum familiis, successionibus et regulis*“ herausgegeben hatte.

Wenn Rapin seine Angaben über die britischen Druiden einem Buche Golluts über gallische Zustände und die Sequaner entnommen hat, so liegt offenbar die Vermutung nahe, daß die von beiden angeführten druidischen Maximen mindestens zum Teil aus Cäsars Kommentaren stammen. Denn es ist ja bekannt, daß Cäsar im sechsten Buch, wo er die gallischen und germanischen Zustände nebeneinanderstellt, aus-

1) I, 1740, p. 4. Introduction.

2) Biogr. univ. XVII, 1857, p. 120 f.

3) Edit. Duvernoy. 1846. Sp. 52 ff.

fährlich von den keltischen Druiden redet. In der That erweist sich diese Vermutung als stichhaltig.

Friedrich der Große sagt, die Männer hätten Frauen und Kindern gegenüber das Recht über Leben und Tod. Ohne es zu wissen, übersetzt er dabei wörtlich die Bemerkung Cäsars: „Viri in uxores, sicuti in liberos, vitae necisque habent potestatem“¹⁾.

Fast genau so steht es, wenn der König von der Hinschlachtung und Opferung der Kriegsgefangenen spricht. Cäsar zählt die Götter des keltischen Olympos auf, nennt dabei den Mars und sagt: „Huic, cum proelio dimicare constituerunt, ea, quae bello ceperint, plerumque devovent; cum suprauerunt, animalia capta immolant reliquasque res in unum locum conferunt“²⁾. Da Zeugnisse für keltische Menschenopfer in ausreichender Zahl vorliegen, ist um so weniger zweifelhaft, daß der Ausdruck animalia die Kriegsgefangenen mit umfaßt³⁾.

Dagegen ist es auffällig, wenn der König, Rapin folgend, behauptet: jeder Handel mit dem Ausland sei verboten gewesen. Denn die Nachrichten aus dem Altertum bezeugen, daß die Kelten in Gallien und Britannien ziemlich erheblichen Handel getrieben und sich dabei durchaus nicht auf das keltische Gebiet beschränkt haben. Bei Rapin steht in der That: „Il ne faut pas permettre le Commerce étranger“. Gollut sagt: „Il ne faut permettre la traite foraine“. Aud „traite“ kann neben vielen anderen Bedeutungen zuweisen auch den Sinn von „Verkehr, Handel“ haben. In der Verbindung „traite foraine“ pflegt das Wort allerdings den Ein- und Ausfuhrzoll zu bedeuten⁴⁾, so daß jenes Druidenaxiom alsdann nicht hieße, daß der Handel mit dem Ausland verboten, sondern umgekehrt, daß es verboten sein sollte, den Handel mit dem Ausland durch Zölle zu erschweren. Aber Gollut hat den Ausdruck offenbar im Sinn von „commerce étranger“ gemeint. Seine Angabe stützt sich vermutlich auf Cäsars Bemerkung über die Nervier: Nullum aditum esse ad eos mercatoribus⁵⁾.

Jedenfalls war Rapin und mit ihm Friedrich der Große berechtigt, Golluts Angaben über die gallischen Kelten und Druiden auf Britannien anzuwenden. Denn Cäsar erzählt, daß die Druidenweisheit ihren Ursprung jenseits des Wassers habe und daß die wißbegierigen

1) VI, 19, 3. 2) VI, 17, 3.

3) Pauly-Wissowa, Realencyklopädie. V, 2. 1905, Sp. 1731. Kommentar von Reinhard. 5. Aufl., 1886, p. 137.

4) Bouffon de Mairret in der zitierten Ausgabe von Gollut, Sp. 2040. Dictionnaire de l'académie française. II^e, 1878, p. 875.

5) II, 15, 4.

Gallier fort und fort bei den Briten in die Lehre gingen¹⁾. Für die Opferung der Kriegsgefangenen läßt sich sogar die Probe aufs Exempel machen. Denn Tacitus sagt in den Annalen²⁾ von den keltischen Briten: „*cruore captivo adolere aras . . . fas habebant.*“

Die Römer, sagt der König ferner, haben das Land erobert und ihre Gesetze eingeführt. Ihre Herrschaft hat bis auf Honorius, bis 410 bestanden.

b) Die Angelsachsen.

Von den Pikten und Schotten bedrängt, riefen die Briten die Angelsachsen³⁾ zu Hilfe. Sie kamen und machten sich zu Herren des Landes. Sie führten die Gesetze ein, nach denen sie früher in Deutschland gelebt hatten, und gründeten sieben Königreiche. Sofort geht Friedrich der Große dann auf die angelsächsische Verfassung ein. Sie hatten allgemeine Versammlungen, Wittenagemot genannt, welche sich aus den Großen, dem Volk und dem Bauernstande zusammensetzten. Die Regierungsform war zugleich monarchisch, aristokratisch und demokratisch. Sie besteht noch jetzt, sagt Friedrich; die Gewalt ist geteilt zwischen dem König, dem Hause der Lords und dem Hause der Gemeinen. Von den angelsächsischen Herrschern und Gesetzgebern nennt er nur Alfred den Großen. Er habe den Engländern das erste Gesetzbuch gegeben. Danach sollte jeder Angeklagte durch seine Pairs gerichtet werden; ein Privileg, dessen sich die Nation jetzt noch erfreue. Eine ganz persönliche Beziehung zu den neuesten Vorgängen der damaligen preussischen Rechtsgeschichte hat es dann wieder, wenn der König sagt, Alfreds Gesetze seien milde gewesen; aber keine Nachsicht habe dieser Fürst gegen bestechliche Beamte gekannt; in einem einzigen Jahre habe er vierundzwanzig ungerechte Richter festnehmen lassen.

Quelle ist hier fast durchweg Rapin⁴⁾. Nur die Anmerkung, daß die Pikten aus Mecklenburg gekommen seien, scheint anderswoher zu stammen. Aber zugleich liegt in den Bemerkungen über die angelsächsische und englische Verfassung abermals ein deutlicher Anklang an Montesquieu. Im *Esprit des lois* heißt es in dem berühmten Kapitel *De la constitution d'Angleterre*: Man lese Tacitus' glänzende Schilderung von den Sitten der Germanen, und man wird sehen, daß die Engländer von ihnen die Idee ihrer Verfassung entlehnt haben; dies

1) VI, 13, 11. 2) XIV, 30.

3) IX, 20. Der König zitiert hier am Rande: „*Selon Brandi*“. *Ceuvres* III, 1750, p. 283. In der Ausgabe von 1789 steht: „*Selon Brand*“. Preuß hat das Zitat fortgelassen.

4) I, p. 87 ff., 91, 141, 148 f.

System hat seinen Ursprung in den germanischen Wäldern¹⁾. Mit dem Instinkte des Genies, meint Heinrich von Treitschke²⁾, habe Montesquieu dies gesagt. Es ist kein Zufall, daß Friedrich der Große hier dieselbe Gedankenreihe berührt.

c) Die Anglonormannen³⁾.

Wilhelm der Eroberer hat dem englischen Staat eine neue Gestalt gegeben. Er schuf neue Obergerichte, darunter den Schiavier, welche der Person des Königs auf seinen Reisen durch das Land folgten, und trennte die geistliche und weltliche Rechtspflege. Daneben erwähnt Friedrich die strengen Jagdgesetze des ersten normannischen Königs. Er geht dann sofort zu den verschiedenen Grundgesetzen über, die vor allem zur Regelung der Verfassungsfrage von Wilhelms Nachfolgern aufgestellt wurden.

An der Spitze steht Heinrich I. Beaulerc⁴⁾, der die Abgaben von der Zahlung der Erbschaftsteuer und der Einholung des Heiratskonsenses dispensierte. Es folgt Stephan von Blois⁵⁾, der König von des Volkes und des Klerus Gnaden, der die Vorrechte der Kirche bestätigte und die rigorosen Gesetze Wilhelms des Eroberers abschaffte. Damit ist die Brücke zur Magna Charta von 1215 geschlagen. Der König erwähnt hier zunächst die einleitenden Bestimmungen über die Lehnshoheit, die Erneuerung der Lehne und die Verheiratung der Witwen der Vasallen; weiter die Einsetzung von Obergerichtshöfen an bestimmten Plätzen, den berühmten Artikel vom englischen Parlament, den ebenso berühmten von den Freiheitsrechten der Person, und endlich das Versprechen der Krone, niemandem die Justiz zu verkaufen oder zu verweigern.

Bei diesen Angaben über die Magna Charta hat Friedrich der Große zweifellos den französischen Text benutzt, den Rapin⁶⁾ im Anhang zu dem betreffenden Abschnitt seiner Englischen Geschichte veröffentlicht hat. Vielleicht hat er daneben noch eine andere Quelle, einen anderen Text oder ein Referat benutzt. Wenigstens stimmt seine Angabe der Zahl der Artikel auf 62 mit Rapin nicht überein, auch nicht wenn man die von ihm eingeklammerten Stellen abzieht.

Ein auffälliger Irrtum ist dem König nur bei dem Artikel vom Parlament untergelaufen. Das „commune consilium regni nostri“,

1) Livre XI, chap. 6.

2) Politik. II, 1898, p. 76.

3) p. 20 f. 4) Rapin I, p. 179.

5) I, p. 183. 6) I. p. 250 ff.

„notre commun Conseil du Royaume“ hat er nämlich irrig als Haus der Gemeinen¹⁾ aufgefaßt, das damals noch gar nicht existiert, und aus Rapin's Worten „Nous permettons de ne faire aucune levée ou imposition“²⁾ ein an das Parlament gerichtetes Verbot des Königs herausgelesen.

Aus der späteren Entwicklung nennt er noch die Gesetze von Westminster, welche Eduard I. „im Jahre 1274“ veröffentlichte. Es habe sich nur um eine Erneuerung der Magna Charta gehandelt, außer daß der toten Hand der Grundflückerwerb verboten und die Juden aus dem Königreich verbannt worden seien. Dies ist etwas gar zu summarisch. Rapin³⁾ spricht von älteren und jüngeren Statuten von Westminster; die einen wurden 1275, die andern 1285 erlassen. Das Statut de Mainmorte datiert von 1279 und das Judengesetz von 1286.

Zum Schluß fällt der König über Englands Verfassung und Recht, über das Ergebnis der englischen Rechtsgeschichte in der Gegenwart, ein außerordentlich ungünstiges Urteil. England hat zwar viele weise Gesetze, aber es gibt vielleicht kein Land in Europa, wo sie weniger in Kraft stehen. Es sei, wie Rapin Thoyras sehr gut bemerke, ein Fehler der englischen Verfassung, daß die Gewalt des Königs sich unaufhörlich in Gegensatz zu der des Parlaments befinde. König und Parlament würden dadurch von ihrer eigentlichen Aufgabe abgelenkt. Alle Augenblicke würden neue Gesetze aufgestellt. Und so habe kein Reich eine durchgreifende Justizreform nötiger als England.

Kozer⁴⁾ hat auf diese Bemerkungen bereits hingewiesen und mit Recht betont, daß sie im schärfsten Gegensatz zu Montesquieu's Auffassung stehen. Aber wenn er dabei mit Rücksicht auf jenen Hinweis des Königs auf Rapin sagt, Friedrich berufe sich auf „die Darlegungen des großen Geschichtswerkes von Rapin de Thoyras“, so liegt hier ein Irrtum des Königs zugrunde. Denn Rapin hat solche Behauptungen in seiner englischen Geschichte⁵⁾ gar nicht aufgestellt, sondern sich sehr energisch für das Gegenteil erklärt. Gleich zu Beginn in der Vorrede⁶⁾ äußert er sich ausführlich über seinen Standpunkt in dieser Frage. Er spricht dabei von dieser glücklichen Verfassung⁷⁾; man könne nicht leugnen, daß eine

1) Le consentement des communes, p. 21.

2) p. 251, art. 14.

3) I, p. 308, 310.

4) I, p. 344.

5) In seiner „Dissertation sur les whigs et les tories“, à la Haye 1717, wird schwerlich etwas anderes stehen.

6) I, p. 8 ff. 7) p. 9.

olche Verfassung sehr geeignet sei, das Glück von Volk und Herrscher zu begründen¹⁾. Daß König und Parlament zuweilen in unglücklichen Zeiten in Gegensatz stehen²⁾, erwähnt er nur, um die Schwierigkeiten zu begründen, mit denen alsdann der Geschichtschreiber wegen des doppelten Zentrums zu kämpfen habe. Und dadurch hat sich Friedrich der Große wahrscheinlich verleiten lassen, sich auf ihn zu berufen.

Das ablehnende Urteil des Königs gegenüber den englischen Rechtszuständen macht sich auch in dem zweiten Teile der Dissertation³⁾ geltend. Sonderbarkeiten des englischen Gerichtsverfahrens und die Interpretationskünste englischer Richter bucht er als auffällig, gestützt auf die Reisebeschreibungen des Schweizer Muralt.

3. Deutschland.

Über Deutschland geht der König mit zwei Worten hinweg⁴⁾. Sie gelten dem Nebeneinander von römischem und deutschem Recht. Die ersten Anfänge in der Geltung des römischen Rechts auf deutschem Boden sieht er mit Recht in der Zeit der teilweisen Unterwerfung Germaniens durch die Römer. Er spricht damit aufs neue für Deutschland seine allgemeine Überzeugung aus, daß der Eroberer und namentlich der erobernde Römer sein Recht in die unterworfenen Länder trägt. Und wenn er weiter die Fortdauer der Geltung des römischen Rechts mit der Kontinuität zwischen dem römischen Reich des Altertums und dem römischen Reich deutscher Nation begründet, so hat er damit allerdings weder Kenntnis der Conringschen Theorie⁵⁾ gezeigt noch das Rätsel der Rezeption gelöst, aber eine Tatsache hervorgehoben, die für die Rezeption in der That große Bedeutung gehabt hat. Richtig ist ferner sein Hinweis, daß das römische Recht nirgends zu völligem Siege gelangt sei. Überall in Deutschland, in jedem Kreise, in jedem Fürstentum, so klein es sei, gelten trotz des einheitlichen römischen Rechts besondere, untereinander abweichende Landrechte.

Hier bricht der König ab. Daß er sich gerade bei Deutschland mit so wenigen Bemerkungen begnügt, hat verschiedene Ursachen. Vom fränkischen Reich, von Chlodwig und den Volksrechten hatte er bereits bei Frankreich gesprochen. Von manchen Einzelheiten des deutschen Rechts

1) p. 10. 2) p. 9.

3) p. 29, not. 10. Muralt, Köln 1725, p. 4 (Duels), p. 70 (bigamie), 71 (couper le nez), 79 (abolissement des tortures), 82 f. (voleurs). Biogr. univ. XXIX, 1861, p. 586. 4) p. 22.

5) Roser I, p. 345. Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Verfassung. II, 1888, p. 200.

und der neuesten preußischen Justizreform ist weiter unten in der Dissertation die Rede. Und obenein hatte der König durchaus keinen Anlaß, sich auf diesem schwierigen Gebiet mit seinen komplizierten Entwicklungen besonders sicher zu fühlen.

IV. Das Ergebnis.

Das Urtheil über Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte hat selbstverständlich von demselben Standpunkt aus zu erfolgen, von dem jede andere Arbeit irgendeines beliebigen Verfassers über dieses Thema vom Jahre 1749 zu beurtheilen sein würde. Der König als Schriftsteller hat keinen anderen Gerichtsstand als jeder andere Sterbliche.

Friedrich der Große war nicht Jurist, nicht Rechtshistoriker. Also konnte seine Darstellung im besten Fall nichts anderes sein als eine Kompilation. Er kannte kaum eine von den Rechtsaufzeichnungen, die er so freigiebig zitiert, im Original. Er verstand weder Griechisch noch Latein und war daher auf Übersetzungen angewiesen. Gänzlich unbekannt war ihm die neuere rechtshistorische Literatur, die sich gerade in Deutschland seit einigen Jahrzehnten kräftig zu regen begann, aber natürlich lateinisch geschrieben und in Übersetzungen nicht zu kaufen war.

Seine Gewährsmänner waren fast ohne Ausnahme nicht Juristen, sondern Historiker, die jeglicher juristischen Schulung entbehrten, Leute, wie Vaco¹⁾ sie schildert, wenn er sagt: Es sei übel, die Kenntniss juristischer Tatsachen aus den Historikern schöpfen zu wollen. Denn was sie davon sagten, sei in der Regel dürftig und ungenau. Und vollends bei denen, die so täten, als ob sie etwas von Jurisprudenz verstünden, bliebe eine tiefe Kluft zwischen der Wahrheit und ihren Worten.

Unter diesen Umständen sind dem König notwendig allerlei Schnitzer nachzuweisen. Und alle die Kleinigkeitskrämer, die im Kleinen groß und im Großen klein sind, können vergnügt in die Hände klatschen, daß Friedrich der Große hier so klein war wie sie oder noch kleiner vielmehr als sie selber.

Weiter aber: exzerpiert hat er ärger wie je ein Stümper, gestohlen hat er wie ein Rabe. Seine Quellen hat er sporadisch und mit Vorliebe am falschen Fleck zitiert. Den Autor aber, dem er die Anregung zu danken hatte, den er am unverschämtesten geplündert hat, erwähnt er mit feiner Silbe: Montesquieu.

1) De augmentis scientiarum. Lib. VIII. Cap. III. Tit. I. Aphor. 29. Lugd. Bat. 1645, p. 699.

Ja, er hat nicht einmal genau abgeschrieben, sondern seinen Quellen gegenüber eine ganz eigenartige Kompressionstechnik angewandt, die ihn befähigte, den Inhalt von Gesetzen vieler Jahre unter einen Namen und in ein Jahr eigener Erfindung zu pressen. Kurz: er hat in der Wissenschaft der Rechtsgeschichte wie in seinem Staate als Despot geschaltet, ja wie ein Pascha gehaust. Man hört Landsberg und seinesgleichen: habe ich nicht recht? „Mehr eine literarische Merkwürdigkeit.“

Hätte der König nicht besser getan, statt als Grandseigneur seine Dissertation durch Darget in feierlicher Sitzung in der Akademie vorlesen zu lassen, mit krummem Rücken und gut gespielter Bescheidenheit vor seine Akademie zu treten und zu sprechen: „Natürlich nur ein minimier Beitrag ¹⁾?“ Ja, wäre nicht selbst diese Formel hohle Anmaßung gewesen?

Aber genug und mehr als genug von der subalternen Auffassung, die sich heutzutage Friedrich dem Großen gegenüber als Kritik breit macht. Schlimm genug, daß man heute, um den Bedanten, die ihn schulmeistern, vorweg ihre plumpen Stöcke aus der Hand zu schlagen, überhaupt auf solche Urteile Rücksicht nehmen muß.

Wenn wir den Wert seiner Darstellung prüfen wollen, so müssen wir sie messen einmal an den Aufgaben der Wissenschaft der Rechtsgeschichte und zweitens an der Literatur der Rechtsgeschichte aus jener Zeit, der die Abhandlung entstammt.

Rosier ²⁾ sagt, wo er von dem Verhältnis zwischen Montesquieus Esprit des lois und der Dissertation des Königs spricht, sehr richtig: Gemeinsam sei beiden Schriftstellern vor allem die historische Richtung, die den König mit den Worten beginnen lasse: „Wer eine genaue Kenntnis der Art, wie man Gesetze geben oder abschaffen muß, gewinnen will, kann sie nur aus der Geschichte schöpfen.“ Es ist allbekannt, daß im Geist der Gesetze historisches Material aus allen Zeiten und von allen Enden der Welt verarbeitet ist. Und man kann sogar vielleicht zugeben, daß der König, der allerdings von Haus aus eine starke historische Ader besaß, durch Montesquieus historische Ausführungen veranlaßt worden ist, seine Übersicht über die Rechtsgeschichte zu schreiben. Aber welch ein Unterschied zwischen beiden! Dort bei dem Franzosen Notizen aus der Rechtsgeschichte in Fülle, aber in einer Ordnung, die keine ist; Bausteine, aber kein Bau; oder, mit Herder ³⁾ zu reden, „ein

1) Landsberg, *Regel Quicquid*. Bonn. Diss. p. 1.

2) I, p. 345.

3) *Werke*. Phil. u. Gesch. II, 1820, p. 345. Auch eine Phil. der Gesch. der Menschheit!

edles Riesenwerk“, aber „ein Taumel aller Zeiten, Nationen und Sprachen, wie um den Turm der Verwirrung!“ Und hier bei dem König in kurzen, straffen Zügen ein Überblick über die Rechtsgeschichte, in dessen festem Gefüge die einzelnen Völker der Geschichte mit einer Präzision aufmarschieren, als wären es preußische Bataillone! In Montesquieus Buch steckt mehr Geist als in unzähligen Gesetzen; unendlich wertvolle Anregungen sind von ihm ausgegangen. Aber wenn es Aufgabe der Rechtsgeschichte ist, das Recht auf seinem Weg durch die Jahrtausende der Weltgeschichte zu begleiten, so steht die Skizze des Königs diesem Ziele zweifellos näher.

Friedrich dem Großen kam es seinem Plane entsprechend in erster Linie darauf an, sich und seinem Leser die Geschichte der Gesetzgebung zu vergegenwärtigen. Niemand wird so kurzfristig sein, zu behaupten, dies sei ein Ziel, dem sich nicht lohne nachzugehen. Wohl dem, der ein gutes Buch über dieses Thema besitzt! Und glücklich der, der sich rühmen kann, ein gutes Buch darüber geschrieben zu haben! Aber ich wüßte nicht, wem wir heute in Deutschland zu diesem Besitz oder gar zu dieser Autorschaft gratulieren könnten. Noch jetzt steht die Aufgabe wie ein hoher Berg vor uns, den es zu erklimmen gilt. Und schon mehr als einem Junker Bleichenwang ist das Herz in die Hosen gefallen, wenn ihm der Weg nach oben gezeigt wurde. Die Tapferen aber dürfen mit Stolz sagen, daß ihnen Friedrich der Große vorangeht.

Der Stellung des Problems läßt sich Kühnheit und weiter Blick nicht absprechen. Sehen wir zu, wie sich die Ausführung zur rechtshistorischen Literatur des achtzehnten Jahrhunderts verhält.

Zahlreiche getrennte Richtungen laufen damals nebeneinander her¹⁾: die *historia juris Romani* und die *Antiquitates Romanorum* im Gebiet der römischen Rechtsgeschichte; die publizistisch-historische und juristisch-antiquarische Richtung im Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte. Dazu kommen die *Historiae juris Romani et Germanici*, an die sich die Ansätze zur Universalrechtsgeschichte anlehnen. Der Reihe dieser *Historiae juris* fügt sich glatt die Darstellung Friedrichs des Großen ein. Wie sie, so legt auch er den Hauptnachdruck auf das römische und auf das germanische Recht. Zahlreiche Bücher der Art waren damals, als er schrieb, bereits erschienen, z. B. von Thomasius 1704, von Strube 1718, von Brunnquell 1727, von Heineccius 1733, von Ropp 1741. An fast allen Universitäten wurden entsprechende Vorlesungen gehalten.

1) v. Moeller, Die Trennung der Deutschen und der Römischen Rechtsgeschichte. 1905, p. 2 ff., 10 ff., 27 ff., 46 ff.

Nichts von alledem hat der König gewußt, gekannt oder benutzt. Auch die Bemerkungen über die römische und deutsche Rechtswentwicklung, die sein Großkanzler Samuel von Cocceji in demselben Jahre 1749 durchaus im Sinn jener *Historiae juris* an der Spitze des ersten Theiles seines Projekts eines *Corporis juris Fridericiani* veröffentlichte, haben nicht den geringsten Einfluß auf seine Ausführungen geübt. Um so erstaunlicher ist es, wie genau der König den herrschenden universalen Zug der Zeit erkannt hat. Nach dieser Seite ist er keinen Schritt hinter der Forschung seiner Zeit zurückgeblieben; hier marschirt er in der vordersten Linie.

In den einzelnen Angaben des Königs läßt sich mit Hilfe der Schriften seiner Vorgänger mancherlei richtig stellen. Hier und da stehen in der That flüchtige Notizen. Aber welche Vorzüge besitzt seine Darstellung zugleich! In dem knappen Rahmen weniger Seiten läßt er eine Fülle von Gedankenreihen und Entwicklungsketten an unserem Auge vorbeiziehen, die freilich nur der sehen kann, der zu lesen versteht. Es lebt heute kein Rechtshistoriker, der nicht auch aus den Einzelheiten dies und jenes, Gutes und Nützliches lernen kann. Die Darstellung ist konzinn und nirgends dunkel. Im höchsten Maß hat der König das Talent bewiesen, Wesentliches und Unwesentliches nicht nur zu scheiden, sondern vor allem in den trüben Quellen und Sandbächen, an denen er entlang ging, Goldkörner zu finden. Danet steht neben ihm, aber Tacitus kommt zu Wort. Rapin Thoyras wird zitiert, aber Caesar spricht. Und so bewährt sich trotz mancher Mängel auch hier das Urtheil, das Paul Kleinert¹⁾ und Adolf Harnack²⁾ über die akademischen Abhandlungen des Königs gefällt haben: sie seien ein leuchtendes Vorbild für die formgebende, vermittelnde, aufklärende und tolerierende Tätigkeit der Akademie, sie seien mit genauester Sorgfalt des Ausdrucks darauf angelegt, als Muster einer vornehmen und doch allverständlichen, durch Wärme hinnehmenden, durch Abrundung wirksamen Darstellung zu gelten und zu wirken. Von Friedrichs des Großen Darstellung der Rechtsgeschichte wird man noch sprechen, wenn mancher, der sich heute einbildet, ein großer und gelehrter Mann zu sein, längst mit Recht tot und vergessen sein wird.

1) Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte. 1889, p. 158.

2) Geschichte der Akademie. I, 1. 1900, p. 428.